Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 1

Artikel: Zur Bleiweissfrage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582115

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berechtigen zu der Annahme, daß sich im Falle der Aufhebung der Sichpslicht Anstände mit dem Publikum wegen unrichtigen Wassermesseranzeigen nur selten ergeben dürsten und daß sie leicht behahen merden könnten

ten und daß fie leicht behoben werden fonnten. Diefen Schluffolgerungen ift zu entnehmen, daß der volkswirtschaftliche Nugen ber Eichpflicht ber Waffermeffer jedenfalls nicht überschätt werden darf. Berückfichtigt man die Nachteile, die manchen Wafferversorgungen namentlich in finanzieller Beziehung aus ber gegenwärtigen Ordnung erwachsen, so erscheint bas Begehren des schweizerischen Stadteverbandes um Aufhebung des Eichzwanges verftandlich. Wir möchten deshalb unfern Widerstand gegen die vom Berbande anbegehrte Magnahme nicht wetterhin aufrecht erhalten. Wir konnen dies um fo eber verantworten, als das eidgenöffische Amt für Mag und Gewicht nach wie vor auf Berlangen der Wasserabonnenten, Expertisen usw. die Wassermesser amtlich zu prüsen haben wird. Art. 15 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht verleiht dem Amt hiefür die nötige Befugnis. Anderseits konnen die Bafferverforgungen auf Grund ber gleichen Gefehesbeftimmung auch fernerhln ihre Brufungseinrichtungen durch das eldgenöffische Amt überprufen laffen."

Bu diesen Ausstührungen, zu denen wir in Hauptsachen einen Artikel in der Appenzeller Landes-Zeitung
(Trogen) benutzten, wäre mancherlet zu sagen, das auf
Grund von jahrzehntelangen Ersahrungen zu etwas andern Ergebnissen führte. Zweiselsohne wird die Bundesversammlung dem Antrag des Bundesrates sür Ausbebung des Wassermesser Eichzwanges zustimmen. Damit
kommt ein jahrelanger Kampf, in dem die Ansichten bedeutender Fachleute einander unmittelbar gegenüberstanden,
zu einem für Freunde und Gegner der obligatorischen
Eichpslicht annehmbaren Abschluß.

Oberfter Grundsat wird für jeden Werkleiter bleiben bie Gleichbehandlung aller Abonnenten. Es scheint uns immer ein Unrecht, wenn man nur dort Baffermeffer einbaut und dann den Mehrverbrauch besonders berechnet, wo man einen übermäßigen Verbrauch bloß vermutet. Sehr oft wird in nichtgewerblichen Anlagen, also auch in Wohnhäusern, durch nachlässige Inftandhaltung der Installationen viel Waffer vergeudet. Wenn überall und ausnahmslos Waffermeffer eingebaut find, wird ber Wafferverbrauch, ohne daß jemand zu turz tommt, wefentlich zurückgehen. Darum ift der Einbau von Waffermessern dort geboten und finanziell von Borteil, wo ein verhältnismäßig großer Anteil an Quell, See ober Grundwasser fünstlich gehoben werden muß. Sobalb das Wasser nach Maß verkauft wird, z. B. für technische Zwecke) oder der Wafferlieferungsvertrag die fogenannte Uberwafferrechnung vorsieht, ift es Pflicht des Werkes, alle Meggerate in richtigem Gang und Buftand zu erhalten, sonft hat berjenige ben Borteil, Deffen Baffermeffer ein Jahrzehnt und mehr nicht mehr nachgeschaut und nachpruft murde. An und für fich ift zu fagen, daß ein Meßinstrument nach steben, bis zehnjährigem Gebrauch wieder einmal untersucht und gereinigt werden sollte. Das lohnt sich zweifelsohne für das Wasserwerk schon durch die daraus entstehende Saltbarkeit des Baf. fermeffers. Nach diefer allgemeinen Inftandstellung ift der Meffer, wenn er seinen Zweck erfüllen und für das Werk wie für den Abonnenten gleich zuverläffig fein foll, auch nachzueichen und innert ben gefetlichen Grenzen richtig einzuftellen. Es gibt Baffermefferipfteme, die auch nach 10 Jahren noch richtig zeigen. Daß auch auf diesem Gebiet das billigste auf die Dauer nicht immer das beste ift, hat schon manches Wert zu seinem eigenen Nachteil erfahren muffen.

Bur Bleiweißfrage.

(K-Rorrefpondeng.)

In einem ziemlich umfangreichen Bericht gibt ber Bundesrat unterm 15. Marz d. J. der Bundesversamm. lung ein Gutachten über die Bleiweißfrage im Allgemeinen und über das internationale Abkommen über die gleiche Materie. Die Frage im Sinne des Berichtes besteht fich lediglich auf die Bermenbung von Blei weiß im Malergewerbe. Dem gangen Fragentom: plex muß man eine weittragende Bedeutung beimeffen, denn infolge der Giftigfeit des Bleiweiß, fpeziell der Farben, haben fie sowohl bei der Fabritation, als auch bei ber Bermendung nicht unbedeutende Gefundheitsschädi. gungen hervorgerufen. Berfuche, die alten Berftellungsmethoden durch andere zu erfegen und vor allem Erfag: produtte zu schaffen, die anstelle der Bleifarben treten follten, find aber nicht gelungen. Die giftigen Bleiweiß: farben find nicht verdrängt worden. Die Bahl der heute im Gebrauch befindlichen Bleifarben find groß; als Saupt. vertreter find zu nennen : Bleiweiß, Bleifulfat, Bleiglatte, Bleimennige, Chromgelb, Chromgrun und Chromrot. Am häufigften tommt das Bleiweiß vor, das in der hauptfache als Anftrichfarbe im Malergewerbe Berwendung findet. Geit Jahrzehnten ist die Frage akut, wie die ber ber Bermendung von Bletweiß verbundenen Gefahren bekampft werden follen. Die eigentliche Gefahr einer chronischen Bleivergiftung befteht darin, daß Bleiteilchen in den Körper gelangen. Die Aufnahme geschieht durch Einatmen von Bleiweißstaub oder in der Weise, daß Blet direft durch den Mund in den Körper gelangt. Aber nicht allein das Bleiweiß tann diese Erfrankung hervorrufen. Auch die oben angeführten Bleiverbindungen tonnen die gleiche Urfache einer Bergiftung fein. Der Rampf gegen das Bletweiß ift icon lange geführt worden; bevor Schutmagnahmen auch bei uns ergriffen worden find, hat man Berbote betreffend Berwendung ber giftigen Subftang in verschiedenen Staaten distutiert, jo unter anderen in Frankreich, Belgien, Ofterreich, Deutsch land. Der Bericht Des Bundesrates außert fich dabin, daß folgende Möglichkeiten porhanden find, die Frage zu lofen: 1. durch vollftandiges Berbot der Bermendung. 2. durch Aufftellung hygtenischer Schutvorschriften. 3. durch Berdrangung des Bleiweiß überall dort, wo es entbehrt werden kann. Auch das Internationale Arbeitsamt hat fich mit der Frage ichon intenfiv beschäftigt. Die Begutachtung durch verschiedene Sachverftandige, durch Rantonsregierungen, Berufsvertreter und Fachleute hat nun dazu geführt, in der Schweiz eigene Wege zu geben und hat man deshalb eine Berordnung über Die Bermendung bes Bleiweiß geschaffen. Die Statiftit der Todesfälle in der Schweiz von Malern, Gip. fern und Lactierern von 1901/1925 zeigt 191 Todesfäue an, die durch Bletvergiftung erfolgt find. Rach ber Statiftit der Schweiz. Unfallversicherungsanftalt tamen in den Jahren 1920/1925 103 Ertrantungen vor, doch hebt die Anftalt hervor, daß die Bleivergiftungen im Malergewerbe gegenüber früheren Jahren abgenommen haben. Diese Vergiftungen wurden von der Unfallversicherungsanftalt unter Der Rubrit "Berufstrantheiten" eingereiht. Aus all diesen Erwägungen heraus hat der Bundesrat angeordnet, die notigen Schutmagnahmen zu erlaffen. Die vom eid genöffischen Arbeitsamt eingesette Rachtommission hat fich für folgende porläufige Löjung ausgesprochen:

1. Es sind sofort entsprechende Vorschriften für das ganze Malergewerbe einzuführen, dagegen ift von einem Bleiweißverbot zur Zeit abzusehen. 2. Der obligatorischen Unfallversicherung werden alle Maler.

Begründet 1866 Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemei. Leder - Riemen Techn. - Leder

gewerbe unterftellt. 3. Es ift auch die Normierung der

Anftrichfarben abzuklären.

Die neue Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Bleiweißfarben ift jum Schute ber Arbeitnehmer im Malergewerbe geschaffen und sieht noch folgende Bunkte vor. Bleiweiß darf nur in Bulverform (nicht Paste) Berwendung sinden. Beim Auftragen der Farben im Spritverfahren sind Magnahmen gegen Blet: vergiftungen zu treffen. Staubentwicklung beim Abkragen alter Farbe muß vermteden werden. Der Arbeitgeber muß für eine Waschgelegenheit forgen, ebenso muß die Rleidung ftets reinlich fein und por Staub geschütt werben. Eine weitere Beftimmung ift bie, daß jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren nicht zu gewerblichen Malerarbeiten verwendet werden dürfen. Bei Arbeiten mit Bleiweiß ober ahnlichen Berbindungen mit Blei burfen weibliche Personen nur mit Bewilligung verwendet werben, sofern die Sandhabung des Berbotes ihnen die Berufsausübung erschweren tonnte.

Interessante Sprengung einer losgelösten Felsmasse in Quinten,

(ohne Bohrlöcher.)

(Gingefandt.)

Im Schild bei Quinten am Wallenfee hatte fich ein 24 ms großer Felsblock von der festen Felswand abgelöft und drohte auf die beiden Wohnhäufer von Schiff. macher Walfer und Albert Giger hinunter zu flurzen. Diefer Felsborn follte nun fo befeitigt werden, daß ge-nannte Wohnhäufer nicht beschädigt werden. Mit ber Aufgabe wurde Sprengtechniker Fels betraut. Am 1. Marg 1928 gelangte die Arbeit wie folgt zur Aus.

führung:

Einem halben Weinfäßli wurde ber Boden heraus. geschlagen. Mit ftarken Drabten befeftigt, ließ man das: selbe dann einige Meter die senkrechte Felswand hinunter, sodaß es an gewünschter Stelle an die Felsenbruft zu liegen kam. Oben befeftigte man den Draht an einen Baum. Mittelft Strickleiter kletterte Herr Fels nun ebenfalls hinunter. Er brachte nun zuerft eine 10 cm bicke Lehmschicht in genanntes Fäßlt. Auf diese Lehmschicht wurden 5 kg Aldorfit, hart an die Felswand anschlief send, gelegt. Der ganze, noch vorhandene Hohlraum des Fasses, wurde mit nassem Lehm ausgefüllt. Es war eine mühsame Arbeit, da man an der senkrechten Fels. wand ja nur auf der Strickleiter stehen konnte und somit bloß eine Hand zum Arbeiten frei hatte. Nachdem diese Arbeit fertig war, brachte man noch auf und an bie beiben Seiten bes gelöften Felfens Ladungen an. Solche wurden mit Rasenziegeln fehr gut abgedichtet. Nachdem auf Anordnung der Orisverwaltung vorsichts, halber die beiden Wohnhäuser geräumt waren (Personen und Vieh), brachte Herr Fels die 4 Ladungen von total 12½ kg Sprengstoff zusammen — elektrisch — zur Explosion. Ein gewaltiger Knall, — eine starte Rauch, molke - und die ganze losgelöfte Felsmaffe murde ohne mertliche Streuung in burchwegs nufgroßen Steinen gusammengewürgt. Man fah nachher an Ort und Stelle überhaupt nichts mehr von Steinen und die beiben

Bäuser erlitten gar keinen Sachschaden auf Biegelbachern - und tonnen somit beffen Bewohner wieder in Ruhe fchlafen.

Es find gegenwärtig Unterhandlungen genannter Orts. verwaltung mit herrn Fels, wonach eine schwer zukommliche Felsmaffe von ca. 300 ms — die eine fteinerne Brude gefährbet - auf gleiche Beife gefprengt werben foll. Es bürfte ber Abschuß gewiß manchen Unternehmer febr intereffieren.

Uerbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. (Korr). Der Schweizerische Baumeisterberband beging am bergangenen Sonntag, den 25. März, im großen Tonhallesaal in Burich seine ordentliche Generalversammlung. Der bie Berhandlungen leitende Prafibent Dr. Cagianut ergangte den jungft erschienenen Sahresbericht mit interessanten Detailmitteilungen ber internen Geschäftsführung, nachdem die ausländischen Delegationen befreun-beter Berbande ber ftart besuchten Bersammlung die Gruße ihrer Verbande übermittelt hatten. Und zwar sprachen Dr. Schelle aus Stuttgart für den Landes. verband Württemberg des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Fernand Veter aus Straßburg, der Bizepräsident der Fédération des entrepreneurs des Alsace-Lorraine und für den banrischen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe deren Delegierter Berr Seffelmann. Die prafidialen Ausführungen zum Jahresbericht wurden mit großer Aufmerksamkeit angehört und bon Sefretar Baillard in vorzüglicher Weise ins Französische überfett; fie fanden einmittige Genehmigung, ebenfo ber Raffenbericht des Zentralquäftors 28. Gubser. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres wurde gemäß den Bestimmungen der Statuten festgesett, welch lettere in dem Sinne abgeändert wurden, daß inskünftig ftatt 4 bis 6 Beisitzer deren 6 bis 8 der Zentralleitung angehören follen. Demzufolge wurde die bisherige Bentralleitung mit Dr. Cagianut als Zentralpräsibent durch Erheben von den Sizen bestätigt und auf Vorschlag des Vor-ftandes ergänzt durch die Herren Heinr. Hatt-Haller, Rürich und Sat. Tichopp in Bafel, bem Brafibenten der früheren Gefellichaft ichweizerischer Bauunternehmer, die seit Jahresfrist mit dem Schweizerischen Baumeister-verband verschmolzen ist und dem Präsidenten der Settion Bafel. Der Zentralvorstand murbe gemäß ben Borichlagen ber Settionen und Gruppen zusammengefett, bie Rechnungsrebisoren und das Schiedsgericht wurden nach den Anträgen der Zentralleitung bestimmt. Der Borsigende der Sektion Zürich, Baumeister Oakar Müller, stattete namens der Versammlung dem Zentralpräsidium und der gesamten Bentralleitung den Dant für die ftramme Führung und zielbewußte Leitung ab.

Husstellungswesen.

1. ichweizerifde Gefundheitsausstellung in Bern 1929. Die erfte schweizerische Ausftellung für Gefundheitspflege und Sport findet in den Monaten Juli und